

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„SOLARPARK SACHSENDORF“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Sachsendorf“

(Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von
wpd onshore GmbH & Co. KG
Kreuzstraße 5
04103 Leipzig

Projektbegleitung
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

0345 68264570
0176 24050461
kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung
Ricky Heppekausen-Kuhno
Kartierung
Vanessa Zimmer (M. Sc.)
Kartierung, Text & GIS
Juliane Trebstein (B. Sc.)
Kartierung
unter Mitarbeit von:
Dr. Thomas Hofmann (Dipl.-Biol.)
Avifauna (Kartierung und Text)

Dezember 2024

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	6
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	6
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	9
3.1 LAGE.....	9
3.2 IST-ZUSTAND.....	9
3.3 SOLL-ZUSTAND	10
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	10
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
4 RELEVANZPRÜFUNG	11
5 VORHABENBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	13
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	16
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	16
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	25
6.2.2 Grauammer	28
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	31
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	31
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	35
8 ZUSAMMENFASSUNG	36
9 QUELLEN UND LITERATUR	38
10 ANLAGEN	40
ANLAGE 1: ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSENERFASSUNG	41
ANLAGE 2: VERLAUF DES SCHUTZZAUNES.....	42
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER FLEDERMAUSERFASSUNG	43
ANLAGE 4: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG.....	45
ANLAGE 5: ALTNACHWEISE AMPHIBIEN	48

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

Artgruppen oder Artaggregationen

Mkm	Myotis klein/mittel (umfasst: Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus)
Nyctaloid	Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus
Nycmi	Nyctaloid klein/mittel (umfasst: Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus)

1 Veranlassung

Im Gebiet der Stadt Barby, OT Sachsendorf, soll der Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Sachsendorf" aufgestellt werden.

Das Vorhaben entspricht einem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §14, Abs. 1. Folglich war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),

- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten

gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das rund 9,4 ha große Plangebiet befindet sich im Salzlandkreis unweit des Ortsteils Patzetz der Stadt Barby. In unmittelbarer Nähe (> 1.000 m westlich) befinden sich größere Abtragungsgewässer (Kiessandtagebau Trabitze/Sachsendorf/Schwarz). Das PG wird im Norden durch die L63, im Westen durch die K1285 und im Süden durch die Bahntrasse Magdeburg-Leipzig sowie Bestandsgebäude begrenzt. Im Südosten und Osten schließt unmittelbar eine landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Das Untersuchungsgebiet ging über die Planfläche hinaus und umfasst weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abbildung 1: Lage der Planfläche (orange Fläche) und des Untersuchungsgebietes (rote Markierung) bei Barby OT Sachsendorf. (Grundkarte: OpenStreetMap (Stand: 11/2023) © OpenStreetMap Mitwirkende 2017, CC-BY-SA 2.0)

3.2 Ist-Zustand

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche zum Zeitpunkt der Kartierung mit Sonnenblumen bestanden war. Zu drei Seiten schließen Grünstreifen mit Ruderalvegetation an. Im Osten grenzen weitere Agrarflächen an, welche im Untersuchungsjahr mit Raps und Roggen bestanden waren. Gehölze finden sich lediglich entlang der Straßen im Bereich außerhalb der Planfläche. In allen Fällen handelt es sich um junge Gehölze mit entsprechend geringer Wuchshöhe bzw. begrenztem Kronenumfang. An baulichen Einrichtungen befinden sich unmittelbar an das PG grenzend ein Agrarbetrieb, der mehrere größere Stall- und Lagergebäude umfasst sowie der Bahnhof Sachsendorf.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche. Zusätzlich zum Solarpark ist die Errichtung eines Batteriespeichers auf der Planfläche vorgesehen. Nach aktuellem Planungsstand wird für den Batteriespeicher eine zusätzliche Versiegelung von etwa 0,15 ha Fläche erforderlich.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und temporäre Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von PV-Modulen und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Erhebliche Störungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG
- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen im PG

- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei Vorhandensein von geeigneten Laichgewässern oder vorhandenen Wanderwegen
- Brutvögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2020), Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste - = kein Nachweis oder nicht bewertet., Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Fledermäuse (Microchiroptera)	FFH IV				X
2	Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>	FFH IV	1	1		X
3	Amphibien (Amphibia)	(FFH IV)*			X	
4	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	
5	Brutvögel, Aves	(VSR I)*			X	

* Schutzstatus für ein oder mehrere Arten in der Artengruppe

5 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Fledermäuse. Es erfolgte eine akustische Erfassung mittels Horchbox an drei aufeinander folgenden Nächten zur Wochenstubezeit vom 05. Juli bis 07. Juli 2024. Die Horchbox wurde an der Baumallee der K1285 angebracht (vgl. Anlage 3).

Die Auswertung erfolgte mit bcAdmin 4 (Datenverwaltung, Artbestimmung: batIdent 1.5, bcAnalyse4). In der Bioakustik sind einige Fledermausarten häufig nur schwer oder auch gar nicht zu unterscheiden. Dies ist hauptsächlich in einem an sich bereits ähnlichen Ruftyp unter den Arten begründet. Der Effekt kann aber durch verschiedene Umgebungsvariablen, wie der Struktur des Umfeldes, der Ausrichtung des Mikrofons und dem Abstand der Tiere zum Aufnahmegerät noch verstärkt werden. Im Falle einer nicht näheren Differenzierbarkeit werden die Rufe auf Gattungsniveau bzw. als Rufgruppe dargestellt.

Die Auswertung der Daten orientierte sich anschließend an einer fachlichen Empfehlung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (DÜRR 2007, aktualisiert im März 2021, unveröffentlicht, siehe Tab. 7, Anhang 3).

Feldhamster. Am 02. September 2024 wurde eine Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) über das Vorkommen von Feldhamsternachweisen in einem 5.000-m-Radius um das UG durchgeführt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen streng geschützter Zauneidechsen umfasste vier Begehungen während der Nachmittagsstunden zwischen Ende März und September 2024. Zur Erhöhung der Nachweishäufigkeit wurden am 15. Mai künstliche Verstecke im UG ausgebracht.

Amphibien. Am 08. Oktober 2024 wurde eine Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) über das Vorkommen von Amphibiennachweisen in einem 2.000-m-Radius um das UG durchgeführt.

Brutvögel. Ziel der vorliegenden Untersuchung war die Erfassung der Brutvogelfauna des Gebietes. Die Kartierung der Brutvogelarten erfolgte anhand revieranzeigender Merkmale entsprechend den Vorgaben bei SÜDBECK et al. (2005). Wertgebende Arten (nach BNatSchG streng geschützt, Kat. 1-3 der RL) wurden dabei punktgenau und alle anderen Arten halbquantitativ erfasst. Zwischen April und Juni wurden vier Begehungen in den Vormittagsstunden und eine in der Dämmerungsphase (Erfassung potenzieller Nachtrufer) durchgeführt (Tab. 2). Es erfolgte zudem eine Kontrolle auf Greifvögel (Besatz im Frühjahr und Erfolg im Juni/Juli) sowie auf Gänse in den Herbst- und Wintermonaten. In diesem Zusammenhang erfasste Arten, die

auf Grund des Verhaltens (Nahrungssuche oder nur überfliegend) bzw. der örtlichen Gegebenheiten (keine Gebäude, Gewässer oder Gehölze) nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert.

Neben der Brutvogelerfassung erfolgte eine Erfassung von Greifvogelhorsten und ggf. -bruten im näheren Umfeld des UG.

Auf Grund der Nähe zu den von Wasservögeln stark frequentierten Rastgewässern (s. o.) erfolgten zumindest auch stichprobenartige Kontrollen zum Auftreten zum Zug- und Rastvögeln auf Flächen innerhalb des UG.

Nomenklatur und Systematik der einzelnen Vogelarten folgen der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (BARTHEL & KRÜGER 2018). Die dabei festgestellten Vogelarten wurden mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Durchführender
05.04.2024	1. Kontrolle Brutvögel	Dr. T. Hofmann
25.04.2024	2. Kontrolle Brutvögel	Dr. T. Hofmann
15.05.2024	3. Kontrolle Brutvögel	Dr. T. Hofmann
15.05.2024	1. Kartierung Zauneidechse, Potenzialabschätzung Fledermäuse	habit.art
27.05.2024	4. Kartierung Brutvögel (Nachtbegehung)	Dr. T. Hofmann
16.06.2024	5. Kartierung Brutvögel	Dr. T. Hofmann
05.07.2024	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
05.07.-07.07.2024	Horchboxenerfassung Fledermäuse	habit.art
12.08.2024	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
01.09.2024	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
02.10.2024	1. Kartierung Rastvögel	Dr. T. Hofmann
15.10.2024	2. Kartierung Rastvögel	Dr. T. Hofmann
12.11.2024	3. Kartierung Rastvögel	Dr. T. Hofmann

Tabelle 3: Witterungsbedingungen an den einzelnen Begehungsterminen (Temperatur in °C, Windstärke, Bewölkung und Niederschlag in Kategorie 0 bis 4).

Datum	Beginn der Begehung	Temperatur (°C)	Wind (0 bis 4)	Bewölkung (0 bis 4)	Niederschlag (0 bis 4)
05.04.2024	-	17 °C	1	1	0
25.04.2024	-	10 °C	3	3	0
15.05.2024	11:30	24 °C	2	0	0
27.05.2024	-	18 °C	1	1	0
16.06.2024	-	21 °C	2	0	0
05.07.2024	10:30	19 °C	1	2	0
12.08.2024	14:30	27 °C	0	1	0
01.09.2024	10:00	22 °C	1	1	0
02.10.2024	-	12 °C	2	3	0
15.10.2024	-	12 °C	1	1	0
12.11.2024	-	7 °C	1	3	0

Legende:

Wert	Wind		Bewölkung	Niederschlag
	Bezeichnung	Beaufort		
0	windstill	0	0 bis 10 %	keiner
1	leichter Zug bis leichte Briese	1 bis 2	10 % bis 25 %	vereinzelt leichter Nieselregen
2	schwache bis mäßige Briese	3 bis 4	25 % bis 50 %	überwiegend leichter Nieselregen
3	frische Briese	5	50 % bis 75 %	dauerhaft leichter Regen
4	stürmisch bis Orkan	6 bis 12	75 % bis 100 %	starker Regen

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse (Microchiroptera)		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annualen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rohrfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Ackerfläche und weist keinen Baum- oder Gebäudebestand auf. Der angrenzende Gehölzbestand entlang der Straßen ist relativ jung. Er ist vital, weist geringe Stammdurchmesser auf und ist somit für eine Nutzung durch Fledermäuse eher ungeeignet.</p> <p>Als Ergebnis der Horchboxenuntersuchung wurden insgesamt fünf Arten und weitere, nicht näher bestimmbare Artgruppen nachgewiesen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pi-</i></p>		

pipistrellus pipistrellus), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Gattung Myotis sowie die Rufgruppen Nyctaloid, Nycmi und Mkm.

In einer Aufnahmenacht erreichte die Mückenfledermaus ein sehr hohes Aktivitätsniveau. Die Zwergfledermaus erreichte an zwei von drei Aufnahmenächten ein mittleres Aktivitätsniveau. Ebenfalls wurde in einer Aufnahmenacht bei der Mopsfledermaus ein mittleres Aktivitätsniveau verzeichnet. Darüber hinaus bewegen sich bei allen anderen Nachweisen die Aktivitätsminuten je Nacht auf einem sehr geringen bis geringem Niveau (Tabelle siehe Anhang 3).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Habitatbäume ist eine Verletzung des Störungsverbotes auszuschließen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Habitatbäume besteht keine Betroffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand, bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Die Datenabfrage beim LAU erbrachte keine Nachweise von Feldhamstern innerhalb des Vorhabengebietes. Für einen erweiterten Betrachtungsraum im 5.000-m-Radius existieren ebenfalls keine Nachweise der Art. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Vorkommensgebiets des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (Nähe der Elbe). Da sich in einem Umkreis von 5.000 m weder aktuelle noch historische Nachweise des Hamsters befinden, kann ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Eine Beeinträchtigung ist aufgrund fehlender Nachweise auszuschließen.</p>		

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbotes auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine Beeinträchtigung ist aufgrund fehlender Nachweise auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Die Begehungstermine und die Witterungsbedingungen waren für den Nachweis der Art, vor allem beim Auftreten unerfahrener Jungtiere im Sommer, gut geeignet. An allen Begehungsterminen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Nachweise beschränken sich auf die Randbereiche außerhalb der Planfläche. Die Fundorte sind in Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p>		

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist eine Auszäunung der Zuwegung zur Planfläche erforderlich (**V_{AFB} 1**). Zusätzlich ist im Zeitraum zwischen Ende der landwirtschaftlichen Nutzung und Beginn der Bautätigkeit eine Schwarzbrache zu etablieren (**V_{AFB} 2**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahmen **V_{AFB} 1** und **V_{AFB} 2** ist nicht von einer Störung auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahme **V_{AFB} 1** und **V_{AFB} 2** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 1: Bestandsschutz Zauneidechse

V_{AFB} 2: Etablierung einer Schwarzbrache

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien (Amphibia)		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang:	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p><u>Amphibien-Laichgewässer.</u> Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrautet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.</p> <p>Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Die Datenabfrage beim LAU erbrachte Altnachweise im 2.000-m-Radius für die streng geschützte Wechselkröte sowie die besonders geschützte Erdkröte. Die jüngsten Nachweise stammen aus dem Jahr 2013. Bei der Wechselkröte handelt es sich um eine wanderfreudige Art, welche ihre Winterquartiere in lockere Böden gräbt. Winterquartiere sind vorrangig in den Böschungsbereichen der Teiche oder im Kiesbett entlang der Bahntrasse zu erwarten. Eine Erschließung der Planfläche als Winterquartier wird aufgrund zahlreicher Quartierpotenziale im nahen Umfeld der Teiche sowie der Barriere durch Straße und Bahntrasse als unwahrscheinlich betrachtet.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitär bäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Bei den als Brutvogel klassifizierten Arten handelt es sich ausnahmslos um solche, die als typisch für den Lebensraum und die Region charakterisiert werden können.</p> <p>Die genaue Anzahl und räumliche Verteilung der festgestellten Reviere sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet (Schlaggrenzen, Wechsel der Anbaukulturen). Das kann ein Grund dafür sein, dass gerade in den Randbereichen des UG die genaue Zuordnung der Nachweise zusätzlich erschwert ist. Auf der Planfläche wurde die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Das Revier der Grauammer befand sich im Bereich der Straße vom Bahnhof Sachsendorf zur L63. Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Brutvogelarten gelten, wie alle „europäischen Vogelarten“, nach §7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)) BNatSchG als besonders geschützt. Die Grauammer wird zudem in der BartSchV Spalte 3 geführt und ist daher nach §7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG besonders und streng geschützt.</p>		

In den Roten Listen muss die Feldlerche sowohl für Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) als auch für Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2018) als gefährdet eingestuft werden, für die Grauammer (D/LSA) gilt die jeweilige Vorwarnstufe.

Neben den Brutvögeln traten weitere Arten als Nahrungsgäste im UG in Erscheinung (Tab. 9).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollte der Beginn der Bautätigkeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (V_{AFB} 3).

Mit Beginn der neuen Aktivitätsperiode kann ein Einwandern der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Falls die Einhaltung des oben genannten Zeitraums für den Baubeginn nicht möglich ist, können alternativ - zur Vergrämung der Feldlerche - Stangen, mit daran befestigten und im Wind

flatternden Absperrbändern, auf der Ackerfläche aufgestellt werden. Diese sollten in Abständen von ca. 10 m gesetzt werden. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen. Zusätzlich ist die Vegetation durchgängig kurz zu halten. Die Maßnahme ist im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August durchzuführen (**V_{ASB} 4**). Auf diese Weise können Brutansiedlungen verhindert werden. Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb dieses Zeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen im jeweiligen Bauabschnitt erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen können dann die Stangen im Bauabschnitt entfernt werden. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig, eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfläche steht der Feldlerche nach Fertigstellung wieder als Bruthabitat zur Verfügung. Hierfür sind Maßnahmen zum Erhalt der Habitatfläche erforderlich (**V_{AFB} 5**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 3: Bauzeitenregelung

V_{ASB} 4: Vergrämung und ökologische Baubegleitung Bodenbrüter

V_{AFB} 5: Habitaterhaltung Feldlerche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.2 Grauammer

Grauammer, <i>Emberiza calandra</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: V
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input type="checkbox"/>	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Bestände der in Deutschland und Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführten Art gingen Mitte des vorigen Jahrhunderts deutschlandweit stark zurück, um Ende der 1980er Jahre einen Tiefpunkt zu erreichen. Seitdem nehmen die Bestände lokal und vor allem in Ostdeutschland wieder zu, wo die Besiedelung der ab Anfang der 1990er Jahre große Flächen einnehmenden Ackerbrachen von den noch besiedelten Bereichen (Tagebaue, Truppenübungsplätze usw.) ausging. Mit der zwischenzeitlichen Zunahme der Ackerbrachen und Sukzessionsflächen verbesserte sich für die Grauammer auch die Nahrungsverfügbarkeit (vor allem im Winter). Von Vorteil ist weiterhin, dass Ruderalflächen, welche dem Bodenbrüter nicht nur als Nahrungsflächen, sondern auch als Brutplatz dienen, erst spät gemäht werden, was den Bruterfolg absichert [nach BAUER & BERTHOLD (1996) - Mahd nicht vor Mitte Juli]. Im mitteldeutschen Raum ist die Grauammer ein typischer Besiedler verbuschter Mahd- oder Weidegrünländer, Heideflächen oder Brachestandorte im Umfeld von Abbaugruben sowie der gehölzbestandenen Weg- und Ackerraine. Vorkommen in Tagebauvorbereichen sind aufgrund der dortigen Habitatverhältnisse (extensive oder ausbleibende agrarische Nutzung) sehr typisch.</p> <p>In ihren Vorkommensgebieten bildet die Grauammer häufig lokale Gruppen, von denen bei positiver Bestandsentwicklung auch die Besiedelung umliegender Flächen ausgehen kann. Trotz einer zwischenzeitlichen Erholung der Bestände in den 1990er Jahren war der Bestandstrend in Sachsen-Anhalt im Jahr 2005 (DORNBUSCH et al. 2007) wieder negativ. Auch GEDEON et al. (2014) führen für das Ende der 2000er Jahre eine negative Entwicklung an, die im Zusammenhang mit veränderten Anbaukulturen (Energiepflanzen) und dem Rückgang der Stilllegungsflächen in Verbindung zu bringen ist.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Randbereich des PG befand sich ein Revier der Grauammer im Bereich der Gehölze entlang der der Straße vom Bahnhof Sachsendorf zur L63. Die Grauammer wird in der BartSchV Spalte 3 geführt und ist daher nach §7 Abs. 2 Nr. 14 c BNatSchG besonders und streng geschützt. In den Roten Listen gilt für die Grauammer sowohl für Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) als auch für Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2018) die jeweilige Vorwarnstufe.</p>		
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Art außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Revier der Grauammer befindet sich in der Randstruktur außerhalb der Planfläche. Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit ist der Baubeginn, bzw. die bauvorbereitenden Maßnahmen nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen Oktober und Februar zulässig (V_{AFB} 3). Alternativ wird eine Vergrämung, wie im Punkt 6.2 beschrieben, erforderlich (V_{ASB} 4).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Das Revier der Grauammer befindet sich in den Randstrukturen außerhalb der Planfläche. Eine eingriffsbedingte Betroffenheit kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 3: Bauzeitenregelung

V_{ASB} 4: Vergrämung und ökologische Baubegleitung Bodenbrüter

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{AFB} 1	Bestandsschutz Zauneidechse
<p>Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen Randbereiche der Planfläche</p>	
<p>Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse</p>	
<p>Maßnahme Um eine Störung oder Tötung von Zauneidechsen in den angrenzenden Böschungsbereichen zu verhindern ist, wie in Anlage 2 dargestellt, im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt ein Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) anzubringen (Länge etwa 90 m). Die Anbringung des Schutzzaunes sollte im Jahr des Baubeginns spätestens bis zum 01. August erfolgen. Der Erhalt des Schutzzaunes ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.</p>	
<p>Ausführungszeitraum bis 01. August im Jahr des Baubeginns</p>	
<p>Unterhaltungspflege ggf. Ausbesserungsmaßnahmen am Schutzzaun im Rahmen der Kontrollen</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring regelmäßige Funktionskontrolle des Zaunes</p>	

V _{AFB} 2	Etablierung einer Schwarzbrache
<p>Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen Ackerfläche</p>	
<p>Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse</p>	
<p>Maßnahme Im Zeitraum zwischen Nutzungsaufgabe der Ackerfläche und dem Beginn der Bautätigkeit ist eine Schwarzbrache (wiederholte Bodenbearbeitung zur Verhinderung einer Krautvegetation) zu etablieren. Hierdurch kann ein Vergrämungseffekt erzielt und eine Expansion, durch die im Grenzbereich vorkommenden Individuen auf die andernfalls entstehende Ruderalfläche, ausgeschlossen werden. Ist die Etablierung einer Schwarzbrache nicht möglich (Einsaat zum Bodenschutz), ist die aufkommende Vegetation durch eine regelmäßige Mahd durchgängig kurz zu halten (max. etwa fünf Zentimeter Wuchshöhe).</p>	
<p>Ausführungszeitraum nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung</p>	
<p>Unterhaltungspflege wiederholte Bodenbearbeitung zur Verhinderung von Vegetation Alternativ: regelmäßige Mahd mit Wuchshöhen ≤ 5 cm</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring nein</p>	

V_{AFB} 3	Bauzeitenregelung Vögel
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen gesamtes Plangebiet (Ackerfläche)	
Zielart(en) der Maßnahme Bodenbrüter (Feldlerche)	
Maßnahme Der Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Die Bauarbeiten sollen im Anschluss möglichst konstant durchgeführt werden, damit durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen eine Ansiedlung brutwilliger Individuen auf den beräumten Flächen und dem Nahbereich der Eingriffsflächen vermieden werden kann.	
Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 4	Vergramung und okologische Baubegleitung Bodenbruter
Konflikt im geplanten Eingriff	
Storung, Schadigung und/ oder Totung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flachen	
gesamtes Plangebiet	
Zielart(en) der Manahme	
Bodenbruter (Feldlerche, Grauammer)	
Manahme	
<p>Sollte der Baubeginn nicht zwischen Oktober und Februar erfolgen, sind Vergramungsmanahmen fur Bodenbruter erforderlich. Um Brutansiedlungen zu verhindern, sollten bis Mitte Marz ca. 2 m hohe Stangen mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbandern (ca. 1,5 m lang) auf der Ackerflache des PG aufgestellt werden. Dabei sind Abstande zwischen den Stangen von ca. 10 m zu wahlen. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzufuhren, um den Zustand der Stangen zu uberprufen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Bauflache auszuschlieen. Zusatzlich ist die Vegetation uber den gesamten Zeitraum kurz zu halten (max. etwa funf Zentimeter Wuchshohe). Im Falle einer auerplanmaigen Brutansiedlung ist es notwendig eine Gelegeverschiebung mit der zustandigen Unteren Naturschutzbehore abzustimmen.</p> <p>Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb des Manahmenzeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen konnen dann abschnittsweise die Stangen entfernt werden. Die Bauarbeiten sollen im Anschluss moglichst konstant durchgefuhrt werden, damit durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen eine Ansiedlung brutwilliger Individuen auf den beraumten Flachen und dem Nahbereich der Eingriffsflachen vermieden werden kann.</p>	
Ausfuhrungszeitraum	
von 01. Marz bis 15. August, wahrend letzter Aktivitatsperiode vor Baubeginn	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzufuhren, um den Zustand der Stangen zu uberprufen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Bauflache auszuschlieen.	

V_{AFB} 5	Habitaterhaltung Feldlerche
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen	
Bezug/ betroffene Flächen Gesamte Planfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Feldlerche	
Maßnahme Bei Einhaltung eines Reihenabstandes von > 3 m (empfohlen mindestens 3,5 m von Modulunterkante der vorhergehenden zu Moduloberkante der nächsten Reihe) wird ein sonnenbeschienener Streifen gewährleistet. Die Planfläche kann so weiterhin als Brutplatz für die Feldlerche genutzt und aufgewertet werden. Darüber hinaus sind folgende Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahd zur Vorbereitung der Brutsaison bis Mitte März, Schnitthöhe 10 cm 2. kein Mulchen oder Schlegeln 3. keine Mahd von Mitte März bis Mitte Juli 4. bei geplanter Beweidung ist ein Pflegekonzept mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. 	
Ausführungszeitraum Wie angegeben	
Unterhaltungspflege Jährliche Mahd bis Mitte März	
Kontrolle/ Monitoring nein	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine

8 Zusammenfassung

Die wpd onshore GmbH & Co. KG plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Sachsendorf“.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Untersuchungsgebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Fledermausquartieren
- das Bestehen von Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen von Feldhamstern
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Amphibien
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) und zum vorgezogenen Ausgleich empfohlen.

Tabelle 4: Mögliche artenschutzrechtlichen Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Maßnahmeempfehlungen.

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Säugetiere					
Fledermäuse				X	keine
Feldhamster				X	keine
Reptilien					
Zauneidechse	X X	X	X		Vermeidung V_{AFB} 1 Vermeidung V_{AFB} 2
Amphibien					
				X	keine
Vögel					
Bodenbrüter		X	X		Vermeidung V_{AFB} 3 Vermeidung V_{AFB} 4 (alternativ zu V_{AFB} 3) Vermeidung V_{AFB} 5

Tabelle 5: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{AFB} 1	Bestandsschutz Zauneidechse
V _{AFB} 2	Etablierung einer Schwarzbrache
V _{AFB} 3	Bauzeitenregelung Vögel
V _{AFB} 4	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Bodenbrüter
V _{AFB} 5	Habitaterhaltung Feldlerche

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80

- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)

10 Anlagen

Anlage 1: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung – Karte

Anlage 2: Verlauf des Schutzzaunes – Karte

Anlage 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung

Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – 2 Tabellen + Karte

Anlage 5: Altnachweise Amphibien



Legende

- Planfläche
- Nachweise Zauneidechse

0 75 150 m



Auftraggeber:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Ansprechpartner:
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1
"Solarpark Sachsendorf"

Planbezeichnung:
Nachweise Zauneidechse

Plandatum: 12.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
(URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: habit.art



Legende

-  Planfläche
-  Schutzzaun Reptilien

0 75 150 m



Auftraggeber:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Ansprechpartner:
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1
"Solarpark Sachsendorf"

Planbezeichnung:
Verlauf des Schutzzauns

Plandatum: 12.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).
(URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: habit.art



Legende

-  Standort HB
-  Planfläche

0 75 150 m



Auftraggeber:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Ansprechpartner:
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1
"Solarpark Sachsendorf"

Planbezeichnung:
Standort der Horchbox

Plandatum: 12.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).
(URL: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
(URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: habit.art

Tabelle 6: Ergebnisse der akustischen Erfassung zur Wochenstubezeit. Darstellung der Ergebnisse in Aktivitätsminuten (Rufsequenzen in 1-Minuten-Intervallen).

Taxon	05.07.24	06.07.24	07.07.24
Großer Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>	4	0	1
Mopsfledermaus, <i>Barbastella barbastellus</i>	3	0	17
Mückenfledermaus, <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	9	46	18
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i>	4	5	3
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	8	15	11
Gattung Myotis	6	2	7
Mkm	0	2	2
Nyctaloid	3	4	0
Nycmi	2	4	2

Tabelle 7: Bewertungskriterien der Horchboxenerfassungen nach DÜRR (2021)

nächtliche Aktivitätsminuten	Klassifizierung
< 5	sehr gering
5 – 9	gering
10 – 19	mittel
20 – 25	hoch
26 – 60	sehr hoch
> 60	äußerst hoch

Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Tabelle 8: Im UG nachgewiesene Brutvögel. Auf der Planfläche oder im direkt angrenzenden Umfeld nachgewiesene Brutvögel sind grün markiert. Alle weiteren Nachweise beziehen sich auf den erweiterten Untersuchungsraum.

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), RL ST – Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), § - nach BNatSchG besonders und streng geschützte Art

Status/Bestand: BP – Brutpaare, BV – Brutverdacht

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	Kürzel	VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL ST 2017	Rev.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	-	b	V	*	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	-	b	3	3	10
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	-	b	*	*	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	-	b	*	*	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	-	b	*	*	2
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	x	s	V	V	1

Tabelle 9: Im UG nachgewiesene Nahrungsgäste. *

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020), RL ST – Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), § - nach BNatSchG besonders und streng geschützte Art

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftl.)	EG 2023/966	VSRL Anh. I	BNatSchG	RL D 2020	RL ST 2017
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			b	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			b	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x		s	*	V
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x		s	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x		s	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x		s	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x		s	*	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			b	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>			b	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			b	V	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			b	3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			b	*	*

* der Nachweis der Nahrungsgäste bezieht sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet, welches die Planfläche inkludiert. Nicht alle der genannten Arten sind auch regelmäßig auf der Planfläche als Nahrungsgäste anzutreffen.



Legende

- Planfläche
- Brutvogelnachweise

0 100 200 m



Auftraggeber:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Ansprechpartner:
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1
"Solarpark Sachsendorf"

Planbezeichnung:
Nachweise Brutvögel

Plandatum: 12.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).
(URL: https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0).
wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: Dr. Th.
Höfmann



Legende

 Planfläche

Altdaten LAU

 Erdkröte

 Wechselkröte

0 250 500 m



Auftraggeber:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Ansprechpartner:
Herr Robert Schwarzeit
+49 (341) 252777-19
r.schwarzeit@wpd.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1
"Solarpark Sachsendorf"

Planbezeichnung:
Altdaten Amphibien

Plandatum: 12.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
(URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMIS_OpenData/guest)

Kartierer: habit.art